

Marc Rogoß
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Dörntener Straße 5
38704 Liebenburg

Tel.: 05346-946720
Fax: 05346-946719

Marc Rogoß, Dörntener Straße 5, 38704 Liebenburg

Herrn
Peter Walasiak
Kolpingstraße 2 a
38159 Vechede

LNr / KNr: 316.001
Lage: Erdgeschoss
Anlagennummer: F-01

Betreiber, soweit nicht mit Anschrift identisch

Name
Hanna Ovei

Straße
An den Flachsrotten 7

Ort
38690 Goslar - Vienenburg

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergebaut Mehrfamilienhaus
 Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus Sonstiges Gebäude

Art der Anlage: Bestandsanlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung Wärmepumpe

Nennwärmeleistung in kW: 26

Errichtungsjahr: 2016

Brennstoff: Erdgas (öffentliche Gasversorgung)

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs. 1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

<input type="checkbox"/>	Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
<input type="checkbox"/>	die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG]
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 GEG eingebaut [§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von
<input type="checkbox"/>	1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
<input type="checkbox"/>	2. der Zeit
<input type="checkbox"/>	bis zum 30. September 2021 [§ 97 Abs. 4, § 61 Abs. 2 GEG].
Erläuterung:	

- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.
 Die vorgefundenen Mängel sind bis zum zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

11.06.2024

Datum, Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/in

Marc Rogoß
 bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
 Dörntener Straße 5
 38704 Liebenburg

Tel.: 05346-946720
 Fax: 05346-946719

Marc Rogoß, Dörntener Straße 5, 38704 Liebenburg

Herrn
 Peter Walasiak
 Kolpingstraße 2 a
 38159 Vechelde

Datum der Arbeitsausführung: 11.06.24
Ausfertigung für Eigentümer
Aufstellort der Anlage(n): <div style="text-align: right;">316.001</div>
An den Flachsrotten 7 38690 Goslar - Vienenburg

Bescheinigung	Über das Ergebnis der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), in der jeweils aktuellen Fassung und § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KUO) vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740) und nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1. November 2020
----------------------	---

Anzahl	An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:
1	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
0	Waagerechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
1	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
1	Verbrennungsluftversorgungen
0	Dunstabzugshaube, sofern diese zur Abgasabführung von Verbrennungsgasen erforderlich sind und daher eine Überprüfung bei der Feuerstättenschau besonders vorgeschrieben ist.

Überprüfungsergebnis:

Es wurden keine sichtbaren Mängel zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellt.

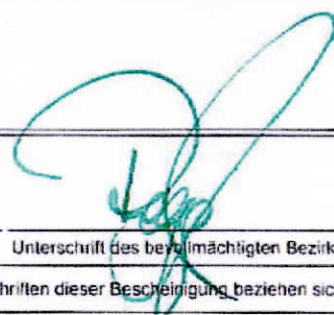
Folgende Mängel wurden festgestellt:

Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen.

Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Bemerkungen:

12.06.2024	 Unterschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes - SchfHwG).
*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung		

bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger als beliehene(r)
Unternehmer(in)¹
Marc Rogoß
Dömtener Straße 5
38704 Liebenburg

Tel.: 05346-946720 Fax: 05346-946719
info@schornsteinfeger-rogoss.de

Marc Rogoß, Dömtener Straße 5, 38704 Liebenburg

Herrn
Peter Walasiak
Kolpingstraße 2 a
38159 Vechede

Bezirksnummer:	NI10404
Datum:	12.06.2024
Feuerstättenbescheid Nr.:	316.001 - 5 - 1
Objektnummer:	316.001
Liegenschaft	
An den Flachsrotten 7 38690 Goslar - Vienenburg	

Feuerstättenbescheid

Sehr geehrter Herr Walasiak,

- hiermit setze ich fest, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der dort genannten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten / Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Gas-Kombiwasserheizers (Flur/Treppenhaus/Diele Erdgeschoss)	01.01. bis 30.04. 2024*	01.01. bis 30.04. 2026	01.01. bis 30.04. 2028	–	alle zwei Jahre Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.2
2	Abgaswege des Gas-Kombiwasserheizers (Flur/Treppenhaus/Diele Erdgeschoss)	01.01. bis 30.04. 2024*	01.01. bis 30.04. 2026	01.01. bis 30.04. 2028	–	alle zwei Jahre Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.2

Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.

Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2024 schon durchgeführt.

Bemerkungen zum Konkretisieren der festgesetzten Arbeiten (Inhaltsbestimmungen):

- Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Begründung:

Zu 1.:

Die Festsetzungen in diesem Feuerstättenbescheid beruhen auf § 14a des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)²

Bei der von mir durchgeführten Feuerstättenschau wurde festgestellt, dass in der oben genannten (o.g.) Liegenschaft die oben näher bezeichneten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)³ und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)⁴ zu kehren, zu überprüfen und / oder zu überwachen. Aufgrund dessen ist das Ausführen lassen der o.g. Schornsteinfegerarbeiten erforderlich, wie sie sich im Einzelnen konkret aus den Vorgaben der zu den o.g. Nummern und Anlagen jeweils genannten Rechtsgrundlagen ergeben.

¹ = Träger öffentlicher Verwaltung gemäß § 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26.11.2008 (SchfHwG - BGBl. I S. 2242), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] Teil I S. 2495) und damit "Behörde" nach § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (NVwVfG - Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Nds.GVBl.] 1976, S. 311).

² vom 26. November 2008 (SchfHwG - BGBl. I S.2242) in der jeweils aktuellen Fassung.

³ vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)

⁴ vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

Nach § 1 Abs. 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer dazu verpflichtet, die festgesetzten Arbeiten durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHwG hierfür in Betracht kommenden Schornsteinfegerbetrieb fristgerecht / innerhalb der vorgegebenen Zeiträume ausführen zu lassen.

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Der Zeitraum / die Zeiträume, innerhalb dessen / derer die auszuführenden Arbeiten von Ihnen zu veranlassen und durchzuführen zu lassen sind, beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Durchführens der festgesetzten Maßnahmen nach meinen Ermittlungen aufgrund den o.g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde.

Hinweise auf die Rechtslage:

- Das fristgerechte Durchführen der o.g. Arbeiten ist mir von Ihnen, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein **Formblatt** (s. Anlage 2 der KÜO), das Ihnen von dem/der die Arbeiten ausführenden Schornsteinfeger/-in wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt zu übergeben oder in Ihrem Auftrag direkt **an mich zu** übermitteln ist, **innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweils festgesetzten Zeitraums** nachzuweisen. Verantwortlich für das Übermitteln der Formblätter an mich bleiben in jedem Falle Sie. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt zugegangen ist.
- Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.
- Nach § 1 Abs.2 SchfHwG sind mir Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Unverzüglich heißt, ohne ein schuldhaftes Verzögern Ihrerseits - was wiederum bedeutet, dass **Sie im Regelfall sofort** die Initiative ergreifen müssen, um mir Veränderungen, z.B. im Heizverhalten, anzuzeigen, damit die Betriebs- und Brandsicherheit auch künftig gewährleistet ist. Mitzuteilen ist hiernach auch das dauerhafte Stilllegen einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Zu 2.:

Die Gebührenrechnung hat Ihre Grundlage in § 20 SchfHwG. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen:

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Marc Rogoß, Dörntener Str. 5, 38704 Liebenburg

Hinweise zur Wirkung des Klageerhebens und zum vorläufigen Rechtsschutz:

- Das Klageerheben hat nach § 14a Abs. 5 SchfHwG **keine aufschiebende Wirkung**; d.h., auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Festsetzungen dieses Bescheides dennoch Folge leisten.
- Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aber gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵ bei dem o.g. Verwaltungsgericht beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

12.06.2024

Datum

Unterschrift

⁵ vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist